

Betrifft:

Ansuchen auf nachträgliche Standortfestsetzung der öffentlichen Apotheke in 8720 Knittelfeld – Mag. pharm. Marion Großegger

Bezug:

Kundmachung vom 15. Mai 2020 in der Grazer Zeitung

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-50162/2018-3

13. Mai 2020

Mag. pharm. Marion Großegger, öffentliche Apotheke (Adler Apotheke) in Knittelfeld; nachträgliche Standortfestsetzung; Kundmachung

Die Adler Apotheke Mag. pharm. Marion Großegger KG, 8720 Knittelfeld, Bahnstraße 27, vertreten durch die Thurnherr Wittwer Pfefferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, 6850 Dornbirn, Messestraße 11, hat um nachträgliche Festsetzung des Standortes der von ihr betriebenen öffentlichen Apotheke angesucht.

Der Standort soll folgendes Gebiet umfassen:

„Von der Betriebsstätte in der Bahnstraße 27 Richtung Osten durch den Kreisverkehr der Bahnstraße entlang in die Leobner Straße. Diese entlang Richtung Nordosten durch den Kreisverkehr in die Preger Straße; deren Straßenverlauf folgend Richtung Nordwesten bis zum Kreisverkehr mit der L 518 (Bundesstraße/Wiener Straße). Die Wiener Straße Richtung Südsüdwest bis zur Höhe der Ordnungsnummer 24. Von der Wiener Straße Richtung Osten in die Grillparzer Straße. Die Grillparzer Straße entlang bis zur Ziegelstraße. Der Ziegelstraße entlang bis zur Kreuzung mit der RobertStolz-Gasse/Seckauer Straße; diese Richtung Süden durch den Kreisverkehr zurück zum Ausgangspunkt in der Bahnstraße 27. Sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

§ 46 Abs. 5 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, regelt, dass über einen Antrag auf Erweiterung des bei Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke gemäß § 9 Abs. 2 festgesetzten Standortes oder um nachträgliche Festsetzung des Standortes, wenn dieser bei Erteilung der Konzession nicht gemäß § 9 Abs. 2 bestimmt wurde, das für die Konzessionserteilung vorgesehene Verfahren durchzuführen ist.

Gemäß § 48 Apothekengesetz können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal einbringen.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

46/2020

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
P l ö b s t